

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht stellt die Grundzüge und die Struktur der Vergütungen des Vorstands und des Aufsichtsrats dar. Er ist Bestandteil des Konzernlageberichts und richtet sich mit Ausnahme der individualisierten Offenlegung der Vergütung nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Vergütung des Vorstands

Vergütungssystem der HORNBAACH HOLDING AG

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands wird gemäß den aktienrechtlichen Anforderungen und gemäß den Anforderungen des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) unter Beachtung der marktüblichen Vergütung festgelegt. Die Gesamtvergütung für Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus den Vergütungsbestandteilen jährlicher Festgehalt und jährliche variable Vergütung zuzüglich markt- und konzernüblicher Nebenleistungen. Die Gesamtvergütung wird vom Aufsichtsrat regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft.

■ Jährliches Festgehalt:

Die Mitglieder des Vorstands erhalten ein jeweils einzelvertraglich festgelegtes jährliches Festgehalt in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt. Die Festgehälter sind abgestuft für den Vorsitzenden und das ordentliche Vorstandsmitglied unterschiedlich festgelegt worden.

■ Variable Vergütung:

Die Mitglieder des Vorstands erhalten über das jährliche Festgehalt hinaus eine an der nachhaltigen Unternehmensentwicklung orientierte jährliche variable Vergütung. Diese ist sowohl an Unternehmenszielen als auch an individuellen Zielen der Mitglieder des Vorstands orientiert. Als wesentlicher Erfolgsparameter für die Festlegung der variablen Vergütung dient der durchschnittliche Konzernjahresüberschuss nach Steuern (IFRS) und nach Anteilen anderer Gesellschafter der HORNBAACH HOLDING AG. Der Berechnung der variablen Vergütung liegt dabei der dreijährige Durchschnitt der Konzernjahresüberschüsse nach Steuern (IFRS) und nach Anteilen anderer Gesellschafter der HORNBAACH HOLDING AG zu Grunde.

Die individuelle Höhe der variablen Vergütung ist jeweils abgestuft für den Vorsitzenden und das ordentliche Vorstandsmitglied unterschiedlich festgelegt. Sie liegt für kein einzelnes Vorstandsmitglied höher als 1 % vom dreijährigen Durchschnitt der Konzernjahresüberschüsse nach Steuern (IFRS) und nach den Anteilen anderer Gesellschafter der HORNBAACH HOLDING AG. Die aus dem durchschnittlichen Konzernjahresüberschuss nach Steuern (IFRS) und nach den Anteilen anderer Gesellschafter errechnete variable Vergütung wird in Höhe von bis zu 25 % nach der Erreichung der für das jeweilige Geschäftsjahr individuell für jedes Vorstandsmitglied vereinbarten Ziele in mehreren Stufen ermittelt und festgelegt. Dem liegen im Vorhinein vereinbarte individuelle Ziele für jedes einzelne Vorstandsmitglied zu Grunde. Zur Festlegung dieser Ziele treffen der Aufsichtsrat der HORNBAACH HOLDING AG und das jeweilige Vorstandsmitglied jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres eine Zielvereinbarung, in der die individuellen Ziele, deren prozentuale Gewichtung und der jeweilige Grad der Zielerreichung durch das Aufsichtsratsplenium festgelegt werden. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt das Aufsichtsratsplenium den Grad der Zielerreichung der individuellen Ziele des jeweiligen Vorstandsmitglieds fest.

Die Festlegung des weiteren 75 % Anteils der variablen Vergütung erfolgt ausschließlich am durchschnittlichen Konzernjahresüberschuss nach Steuern (IFRS) und nach Anteilen anderer Gesellschafter der HORNBAACH HOLDING AG der letzten drei Jahre. Für alle Mitglieder des Vorstands ist die variable Vergütung begrenzt auf maximal 150 % des jeweiligen Festgehalts des einzelnen Vorstandsmitglieds. Eine darüber hinaus gehende variable Vergütung wird nicht gewährt.

■ Verhältnis der Vergütungsbestandteile untereinander:

Das Verhältnis zwischen dem Festgehalt und den variablen Vergütungsbestandteilen ist nicht fest vorgegeben. Insbesondere besteht – mit Ausnahme der höhenmäßigen Begrenzung auf maximal 150 % des Festgehalts – keine betragsmäßige Verknüpfung zwischen dem jährlichen Festgehalt und der jährlichen variablen Vergütung.

Im Rahmen der jährlichen variablen Vergütung ist sichergestellt, dass der überwiegende Teil der variablen Vergütung (75 %) langfristig orientiert ist und somit der vom Gesetzgeber geforderten überwiegenden Mehrjährigkeit entspricht. Im Einzelfall kann das Vergütungssystem vom Aufsichtsratsplenium unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben angepasst werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Leistungen des Vorstandsmitglieds für erforderlich erachtet wird.

Altersversorgung und Ruhegehaltszusage

Die Mitglieder des Vorstands der HORNBAACH HOLDING AG erhalten einzelvertragliche Ruhegehaltszusagen. Diese bestehen aus einer beitragsorientierten Altersversorgung in Höhe von 25 % des Festgehalts, auszahlfähig zu jeweils 50 % zum 31. August bzw. 28. Februar des Jahres. Folgende wesentliche Einzelheiten liegen der beitragsorientierten Altersversorgung zugrunde:

- Unmittelbare, beitragsorientierte Kapitalzusage im Durchführungsweg Direktzusage,
- Aufbau eines Deckungskapitals und bilanzielle Saldierung mit den Pensionsrückstellungen,
- Altersleistung nach Ausscheiden ab Alter 65 oder gegebenenfalls früher, jedoch mindestens ab Alter 60 nach Beschluss des Aufsichtsrats als Einmalzahlung, in mehreren Jahresraten oder als Rente, bei Tod oder Invalidität Einmalzahlung in Höhe des gebildeten Versorgungskapitals,
- Garantieverzinsung des Versorgungskapitals in Höhe von 2 % p. a. zuzüglich einer Überschussrendite aus der Kapitalzusage,
- Unverfallbarkeit der Ansprüche für alle heutigen Vorstandsmitglieder,
- Insolvenzversicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein, Köln, mit zusätzlicher Absicherung über die Bildung eines Treuhandvermögens aus den Versorgungsbeiträgen,
- Jährliche Anpassung von 1 % der laufenden Renten,
- Freiwillige Beiträge des Vorstandsmitglieds aus zukünftig fälligen fixen und variablen Vergütungsbestandteilen in beliebiger Höhe bis maximal einer gesamten Jahresvergütung.

Regelungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Unternehmen (Abfindungsregelungen)

In den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder sind keine Abfindungsregelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund und für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit in Folge eines Kontrollwechsels (change of control) enthalten. Insoweit weicht die HORNBAACH HOLDING AG von den Regelungen der Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5 des Deutschen Corporate Governance Kodexes ab. Im Einzelfall können jedoch Zahlungen an ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied durch einen entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrats insbesondere dann gewährt werden, wenn das Vorstandsmitglied sein vorzeitiges Ausscheiden nicht selbst zu vertreten hat.

Weitere Leistungen

Die Mitglieder des Vorstands der HORNBAACH HOLDING AG erhalten insbesondere die folgenden weiteren Leistungen in markt- und konzernüblicher Art und Weise, die zum Teil als geldwerte Vorteile angesehen und entsprechend versteuert werden:

- Erstattung von Reisekosten und sonstigen im Interesse der HORNBAACH HOLDING AG getätigten Aufwendungen nach Aufwand,
- Zuschüsse zur privaten Krankenversicherung, zur freiwilligen Rentenversicherung bzw. alternativ zu Beiträgen für eine private Lebensversicherung,
- Unfallversicherung für den Todes- und Invaliditätsfall,
- befristete Fortzahlung der Bezüge im Krankheits- sowie Todesfall,
- Anspruch auf Stellung eines Dienstwagens zur dienstlichen und privaten Nutzung.

Vorstandsbezüge für das Geschäftsjahr 2014/2015

Im Geschäftsjahr 2014/2015 betragen die Gesamtbezüge des Vorstands der HORNBAACH HOLDING AG für die Wahrnehmung seiner Aufgaben für den Konzern 1.866 T€. Dabei entfallen 946 T€ auf die feste Vergütung sowie 920 T€ auf erfolgsbezogene Komponenten. Für aktive Mitglieder des Vorstands sind im Geschäftsjahr 2014/2015 Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses in Höhe von 210 T€ angefallen. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für die Dotierung von

Pensionsrückstellungen. Es bestehen entsprechende Wertgut- haben.

Mit Blick auf die Größe und Marktstellung des Unternehmens sind die Gesamtbezüge des Vorstands unseres Erachtens insgesamt angemessen. In der Hauptversammlung 2011 stimmten die Aktionäre mit Dreiviertelmehrheit dafür, bis einschließlich Geschäftsjahr 2015/2016 auf eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge zu verzichten (Opting-out-Klausel).

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 16 der Satzung der HORNBACH HOLDING AG geregelt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung von € 20.000, die am Tag nach der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr entgegennimmt, nachträglich zahlbar ist. Der Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Doppelte der festen Vergütung.

Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, erhalten eine feste Ausschussvergütung, die für den Finanz- und Prüfungsausschuss € 9.000, für den Personalausschuss € 6.000 und für den Vermittlungsausschuss, sofern dieser getagt hat, € 4.000 beträgt, die zusammen mit der festen Vergütung nachträglich zahlbar ist. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrats den Vorsitz inne haben, erhalten das Zweieinhalbfache der jeweiligen Ausschussvergütung.

Die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014/2015 beläuft sich auf insgesamt 443 T€. Dabei entfallen 290 T€ auf die Grundvergütung und 153 T€ auf die Ausschussvergütung.